

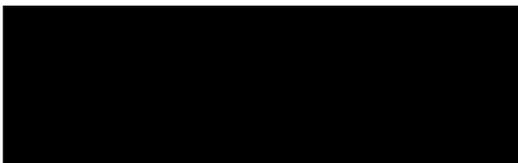


# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

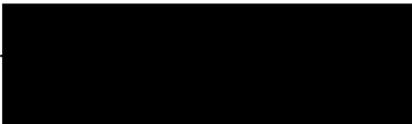
LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail



Datum 25. September 2020  
Name LfDI BW  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen 0221.5-17/15  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 25. August 2020 Frag-den-Staat # 195926

Sehr geehrte(r) 

wir bedanken und für Ihre Anfrage vom 25. August 2020 und die übersandten Unterlagen hierzu.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei Ihrer Anfrage nicht um einen Antrag auf Auskunft nach LIFG an unsere Behörde auf vorhandene Unterlagen, sondern um eine allgemeine Beratungsanfrage handelt, die nicht der Monatsfrist des § 7 Abs. 7 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) unterliegt. Wir bitten dies zukünftig auch bei Eingaben über die Plattform Frag-den-Staat zu berücksichtigen. Wir sind immer bemüht, trotz hohen Arbeitsaufkommens alle uns erreichenden Auskunftersuchen fristgerecht sowie Beschwerden und Beratungsanfragen so schnell wie möglich zu beantworten.

Sie hatten um Klärung der Frage gebeten, ob der Städtetag Baden-Württemberg sowie der Gemeindetag Baden-Württemberg dem Anwendungsbereich des LIFG unterfallen.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de) · [poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de)  
[www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de) · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 LIFG umfasst die Stellen

1. des Landes,
2. der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Der Städtetag ist nach § 1 Abs. 1 seiner Satzung ein eingetragener Verein des Privatrechts. Der Gemeindetag führt diese Bezeichnung in seiner Satzung zwar nicht (bezeichnet sich dort in § 1 Abs. 1 als „Verband“), ist er laut Impressum seiner Internetseite im Vereinsregister eingetragen und damit ebenfalls ein eingetragener Verein des Privatrechts. Beide Stellen sind also juristische Personen des Privatrechts.

Städte- und Gemeindetag vertreten folglich zwar die Interessen öffentlicher Stellen, sind selbst aber nicht als juristische Personen des öffentlichen Rechts gem. § 2 Abs.1 Nr. 3 LIFG einzustufen.

Private Stellen können nur dann dem Anwendungsbereich des LIFG unterfallen, wenn sie unter der Aufsicht des Landes stehen, § 2 Abs.1 Nr. 3 LIFG. Eine rechtliche Grundlage hierfür ist aus deren Satzungen und sonstigen Quellen nicht ersichtlich.

Auch unter Gemeindeverbände im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 LIFG sind - anders als die Bezeichnung eventuell vermuten lassen kann – eingetragene Vereine wie der Städte- oder Gemeindetag nicht zu fassen. Hierunter sind im juristischen Sinne kommunale Zusammenschlüsse gemeint, „die entweder zur Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben gebildete Gebietskörperschaften sind oder denen Selbstverwaltungsaufgaben obliegen, die [...] denen der Gemeinden vergleichbar sind“ (BVerwG, Entscheidung vom 23.08.2011, Az. 9 C 2.11, Rn. 13).

Städtetag und Gemeindetag lassen sich unter den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 LIFG daher nicht subsumieren.

Wenn Sie an Informationen interessiert sind, welche die Themen dieser Stellen betreffen, bleibt Ihnen nur, diese bei einer öffentlichen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 LIFG erfragen, welche beispielsweise mit demselben Thema oder Vorgang betraut ist.

Sie haben angegeben, von angefragten Stellen Rückmeldungen erhalten zu haben, man würde Informationszugangsgesetzen teilweise unterliegen. Sollten diese zu einem anderen Endergebnis kommen, dürfen Sie uns diese gerne zur Information zukommen lassen.

Sofern Sie daran interessiert sind, ob die Rechtslage in anderen Bundesländern sich anders darstellt, dürfen wir Sie auf die örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden verweisen.

Unterlagen zu Ihrer Frage sind bei uns nicht vorhanden.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg